

Anlage 2: Angebotsbestellung

Teil 2: Bestellbedingungen

Anlage 2 Teil 2 beschreibt die Bedingungen, für eine von den Vorschlägen der BVG abweichende Bestellung einer Fortschreibung des Rahmenfahrplans für einzelne Linien oder Teilnetze durch den Aufgabenträger gemäß § 12 Abs. 9 sowie § 13 Abs. 4 erfolgen kann.

1. Änderungen im Rahmen von § 12 Abs. 9 (Bestellung zum Jahresfahrplanwechsel)

Die Summe der jährlichen, abweichenden Bestellungen im Rahmen des § 12 Abs. 9 dürfen die in untenstehender Tabelle aufgeführten Schwellenwerte nicht überschreiten, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich einvernehmlich auf einen abweichenden Wert.

Kategorie	Messgröße	Bus	Straßenbahn	U-Bahn
I) Änderungen des Linienweges, der Bedienzeiten und Taktänderungen; Neueinrichtung und Entfall von Linien	Mio. Nutzwagen- bzw. Nutzzug-km	1,8*	0,6*	0,4
II) Einrichtung oder Entfall von Richtungshaltestellen**	Anzahl	10		0
III) Teilung / Durchbindung vorhandener Linien oder Fahrten; Linientausch	Anzahl der betroffenen Linien	5	3	0
IV) Änderung der Regelkapazität (entsprechend § 12 Abs. 6 lit. f nur für die HVZ)	Anzahl der betroffenen Linien	3	1	1

*: Einmalig innerhalb von jeweils vier Jahren kann (z. B. zur Umsetzung stadtteilbezogener Konzepte oder für Metro- und Expresslinien) der Schwellenwert für das Verkehrsmittel Bus um 1,0 Mio. Nutzwagen-km und für das Verkehrsmittel Straßenbahn um 0,4 Mio. Nutzzug-km erhöht werden.

** : Einschließlich Zu- oder Abbestellung von Halten für Expressbuslinien an bereits bzw. weiterhin bestehenden Haltestellen.

2. Unterjährige Änderungen auf Grund neuer Erkenntnisse zur verkehrlichen Situation gemäß § 13 Abs. 4 und 5

Notwendige unterjährige Angebotsänderungen sind soweit als möglich bereits im Rahmenfahrplan zu integrieren, bei partiellen Unsicherheiten als bedingte Bestellung gemäß § 12 Abs. 2.

Soweit die einen Änderungsbedarf auslösenden Umfeldbedingungen zum Zeitpunkt der Bestellung des Rahmenfahrplans noch nicht bekannt sind, können unterjährige Fahrplanänderungen in den nachfolgend beschriebenen Konstellationen bestellt werden, wenn ein Abwarten bis zur Bestellung der nächsten Fortschreibung des jährlichen Rahmenfahrplans nach Planungskalender unzumutbar ist:

- Planerische Ereignisse, die eine Anpassung des ÖPNV-Angebots erfordern (z.B. veränderte Schulanfangszeiten, neue oder entfallende Flug- oder Fernzugverbindungen in Tagesrandlage, infrastrukturelle Änderungen, die nicht über eine bedingte Änderung im Rahmenfahrplan erfasst werden konnten)
- neue Erkenntnisse zur verkehrlichen Situation (z. B. Verkehrszählungen, Kundeneingaben, Standortveränderungen z.B. Schließung/Eröffnung von Kliniken, Schulen etc.)
- neue Erkenntnisse zur Leistungsmenge und dem danach zu zahlenden Vertragsentgelt (z.B. falls sich durch Mehr- oder Minderleistung eine Differenz zum im Haushalt eingeplanten Betrag ergibt).
- Korrekturbedarf an Bestellungen des letzten Fahrplanwechsels, der bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen Jahresfahrplans erkennbar wird.

Die von der BVG erarbeiteten Fahrplanänderungen werden nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 und 3 mit dem Aufgabenträger abgestimmt. Werden nach Ansicht des Aufgabenträgers seitens der BVG keine angemessenen Angebotsänderungen vorgenommen, dann kann der Aufgabenträger auf Basis von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 eine entsprechende Angebotsanpassung im Rahmen der nachstehenden jährlichen Margen auch im Dissens mit der BVG bestellen:

Kategorie	Messgröße	Bus	Straßenbahn	U-Bahn
I) Änderungen des Linienweges, der Bedienzeiten und Taktänderungen; Neueinrichtung und Entfall von Linien	Mio. Nutzwagen- bzw. Nutzug-km	0,4	0,1	0,1
II) Einrichtung oder Entfall von Richtungshaltestellen*	Anzahl	4	0	0
III) Teilung / Durchbindung vorhandener Linien oder Fahrten; Liniertausch	Anzahl der betroffenen Linien	2	0	0
IV) Änderung der Regelkapazität (entsprechend § 12 Abs. 6 lit. f nur für die HVZ)	Anzahl der betroffenen Linien	2	0	0

*: Einschließlich Zu- oder Abbestellung von Halten für Expressbuslinien an bereits bzw. weiterhin bestehenden Haltestellen.

Bis vier Monate nach Fahrplanwechsel kann der Aufgabenträger die vollständige oder partielle Wiedereinführung eines vor dem Fahrplanwechsel gültigen Fahrplans bestellen, ohne dass diese Änderungen als Teil der in den Tabellen für Nr. 1 und 2 aufgeführten jährlichen Margen gerechnet werden. Hierfür sollen jedoch besondere Anlässe vorliegen. Diese können insbesondere sein: Hinweise aus der Anhörung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, relevante Fahrgastbeschwerden oder gravierende, seit dem Fahrplanwechsel auftretende Qualitätsmängel (insb. Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit).

Sofern keine kürzere zeitliche Begrenzung vorgesehen ist, ändert eine unterjährige Fahrplanänderung automatisch den gültigen Rahmenfahrplan. Dieses ist bei der Aktualisierung des Rahmenfahrplans zum nächsten Fahrplanwechsel auszuweisen.

Die unterjährigen Änderungen sind auf die üblichen Fahrplanwechsel (großer Fahrplanwechsel im Monat Dezember, kleine Fahrplanwechsel derzeit nach den Oster- und Sommerferien) zu konzentrieren.

Die unterjährigen Änderungen werden auf die unter Nr. 1 genannten Margen in ihrer Gesamtheit angerechnet.

3. Die unter Nr. 1. und 2. benannten Schwellenwerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Messgröße für abweichende Bestellungen des Aufgabenträgers gemäß Kategorie I errechnet sich
- bei Änderungen des Linienweges (diese umfassen neben einer Veränderung der Linienführung auch die Verlegung von Endpunkten) und/oder der Bedienzeiten:

aus der Kilometerleistung der betroffenen Fahrten auf den geänderten Streckenabschnitten der alten Linienführung (bisheriger Minutenfahrplan) zzgl. der Kilometerleistung auf den geänderten Streckenabschnitten der neuen Linienführung (durch den Aufgabenträger bestellter Rahmenfahrplan).
 - bei Neueinrichtung oder Entfall einer Linie:

aus der Kilometerleistung auf der gegenüber dem bisherigen Rahmenfahrplan entfallenden oder neu eingerichteten Linie. Bestellungen des Aufgabenträgers der Kategorie II gelten nicht als Neueinrichtung oder Entfall von Linien.
 - bei Taktänderungen (Taktverdichtungen; Taktausdünnungen):

aus der hierdurch gegenüber dem gültigen Rahmenfahrplan hinzugekommenen bzw. entfallenden Kilometerleistung.
- b) Die Messgröße für abweichende Bestellungen des Aufgabenträgers der Kategorie II errechnet sich aus der Summe der gegenüber dem gültigen Rahmenfahrplan neu eingerichteten und entfallenen Richtungshaltestellen, soweit deren Neueinrichtung

bzw. Wegfall nicht auf eine abweichende Festsetzung des Aufgabenträgers der Kategorie I zurückzuführen ist. Wird eine Richtungshaltestelle von mehreren Linien befahren, so wird deren Neueinrichtung oder Entfall nur einfach gewertet. Die Verlegung einer Haltestelle wird einfach gewertet, sofern ihr Name erhalten bleibt.

- c) Die Messgröße für abweichende Bestellungen des Aufgabenträgers gemäß Kategorie III entspricht der Zahl der gegenüber dem gültigen Rahmenfahrplan aufgrund von Linienteilungen, Liniendurchbindungen und Linientauschen veränderten Linien.

Für Maßnahmen dieser Kategorie gelten folgende Nebenbedingungen:

- Die so veränderten Linien müssen im gültigen Rahmenfahrplan mindestens einen gemeinsamen Haltestellenbereich bedienen.
 - Die Zahl der Linien darf sich durch die Festsetzungen maximal um 1 verändern.
 - Höchstens eine der bestehenden Linien darf p. a. geteilt werden.
 - Die befahrenen Streckenabschnitte und die darauf angebotenen Takte dürfen sich nicht oder nur unwesentlich ändern.
- d) Die Messgröße für abweichende Bestellungen des Aufgabenträgers gemäß Kategorie IV entspricht der Zahl der maximal umfassten Linien. Zudem sind Änderungen der Regelkapazität jeweils bemessen am maximalen Fahrzeugbedarf der betroffenen Linien bei Bestellung des Rahmenfahrplans auf insgesamt 50 betroffene Busse, 25 Straßenbahnzüge sowie 40 U-Bahn-Wagen beschränkt. Bei unterjährigen Änderungen beläuft sich der Wert auf 20 Busse.

4. Ablehnungsrecht der BVG

Die BVG kann abweichende Festsetzungen des Aufgabenträgers in Konkretisierung von § 12 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 und 5 insoweit ohne nachteilige Folgen für sich ablehnen, als das mit der abweichenden Festsetzung verbundene Fahrplanangebot

- a) mit dem jeweils zum Umsetzungszeitpunkt entsprechend der Ressourcenplanung nach § 17 Abs. 6 voraussichtlich vorhandenen Fahrzeugpark der BVG (Anzahl regelmäßig im Einsatz befindlicher Fahrzeuge; unter Berücksichtigung der üblicherweise eingesetzten Fahrzeuge von Subunternehmern) nicht leistbar ist. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der BVG.
- b) mit dem vorhandenen Fahrzeugpark zur Erbringung der geforderten Leistung bezüglich Emissionswerten gemäß Anlage 1 Teil 7 oder der bestellten Mindestkapazität gemäß Kategorie IV nicht erbracht werden kann oder die durch den Aufgabenträger gewünschte Veränderung des Einsatzes vorhandener Fahrzeuge zu gravierenden Mehraufwendungen für die BVG führt oder in den jeweiligen Betriebshöfen technisch nicht umsetzbar ist. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der BVG.
- c) technisch unmögliche oder rechtlich unzulässige Leistungen beinhaltet. Technisch unmöglich sind Leistungen dann, wenn die vom Aufgabenträger abweichend bestellte Leistung auf dem vorhandenen Fahrweg (Schiene oder Straße) nicht erbracht werden kann (z. B. auf Grund der gegebenen Straßenbreiten, Brückenhöhen, Kurvenradien, Haltestellenlängen).

- d) mit infrastrukturell bedingten Mehraufwendungen verbunden ist und die hieraus entstehende Finanzlast nicht oder nicht zum vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt vom Land Berlin oder von Dritten übernommen wird. Solche Aufwendungen können z. B. für neue Endstellen, Weichen an Schienenwegen, Straßenausbau und Neubau, Umbau von Betriebshöfen, Verlegung oder Verlängerung von Haltestellen entstehen.
- e) nicht nach den Qualitätsanforderungen (Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit) erbracht werden kann. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der BVG.